

**Handlungskonzept sexualisierte Gewalt im Verein**



**Stand: 22.09.2020**

Der SC Undine Beckum e. V. legt gehobenen Wert auf die Sicherheit und wohlbehütete Entwicklung unserer Aktiven. Um dies zu gewährleisten sind alle Mitglieder und vor allem alle Funktionsträger des Vereins in stetigem Bestreben einen entsprechenden Schutz für unsere Mitglieder aufzubauen und weiterzuentwickeln. Hierzu dienen die folgenden Regelungen.

## **1. Maßgebende Richtlinie**

Dem Handlungskonzept liegt der Verhaltenskodex des Landessportbundes (im Folgenden: HK LSB) zu Grunde.

## **2. Selbstverpflichtung**

a) Alle Trainer, Übungsleiter und Funktionsträger verpflichten sich zu einem angemessenen Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Verein. Hierzu gehört insbesondere, das Vertrauen der ihnen anvertrauten Aktiven nicht auszunutzen oder ihnen zu Schaden, sondern eine Kultur der Grenzen und Achtung vorzuleben und aufrechtzuerhalten.

b) Verpflichtung des Vereins

Der Verein verpflichtet sich, die Trainer, Übungsleiter und Funktionsträger in ihrer Rolle und Haltung zu stärken.

## **3. Durchführung**

a) HK LSB

Das HK LSB wird mit jedem Trainer, Übungsleiter und Funktionsträger besprochen und Fragen und Unklarheiten werden im Einzelnen geklärt. Nach Klärung aller offenen Fragen ist das Dokument „Verhaltenskodex des LSB“ (Anlage 1 dieses Handlungskonzepts) von jedem Trainer, Übungsleiter und Funktionsträger einmalig zu unterschreiben. Die Unterschrift verpflichtet den Unterzeichnenden zur Einhaltung der Regeln des HK LSB und dieses Handlungskonzepts.

b) Polizeiliches Führungszeugnis

Zur Einhaltung der Regelungen ist JEDE Person, die langfristig mit Kindern im Trainingsbetrieb und JEDE Person, die mit fremden Kindern über Nacht zu tun hat

zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet.

aa) Personenkreis

Die Pflicht zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses entfällt für diejenigen Personen, für die der Gesetzgeber noch kein polizeiliches Führungszeugnis (Strafregister) führt.

bb) Vorlagepflicht/Aktualisierung

Die Pflicht zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses besteht gem. § 72 a Abs. 1 SGB VIII bei Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen. Als angemessener regelmäßiger Abstand ist eine Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses alle drei Jahre angemessen.

cc) Ausführung

Die nachweisenden Personen erhalten vom Verein einen Nachweis über ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Trainer, Übungsleiter und/oder Funktionsträger. Mit diesem Nachweis beantragt die jeweilige Person kostenfrei das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei der zuständigen Stadtverwaltung. Nach Erhalt legt die Person das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis mindestens zwei Vertretern des aktuellen Vorstands des Vereins vor. Diese prüfen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis. Der Name des Betroffenen, das Datum der Prüfung und das Ergebnis der Prüfung wird schriftlich dokumentiert, wobei lediglich die Geeignetheit/Ungeeignetheit (siehe Punkt 4.) der vorliegenden Person festzuhalten ist und durch Unterschrift der prüfenden Vorstandsmitglieder bestätigt. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis selbst ist der nachweisenden Person nach erfolgter Prüfung wieder auszuhändigen. Das Anfertigen von Kopien ist unzulässig. Die schriftliche Dokumentation der Prüfung geht zu den Akten des Vereins und wird archiviert.

#### **4. Eignung**

Ein Trainer, Übungsleiter und/oder Funktionsträger ist nicht zur Ausübung einer Tätigkeit im Verein geeignet, wenn grundsätzliche Gründe gegen seine Eignung sprechen oder der gesamte Vorstand einstimmig seine Ungeeignetheit feststellt.

zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet.

aa) Personenkreis

Die Pflicht zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses entfällt für diejenigen Personen, für die der Gesetzgeber noch kein polizeiliches Führungszeugnis (Strafregister) führt.

bb) Vorlagepflicht/Aktualisierung

Die Pflicht zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses besteht gem. § 72 a Abs. 1 SGB VIII bei Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen. Als angemessener regelmäßiger Abstand ist eine Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses alle drei Jahre angemessen.

cc) Ausführung

Die nachweisenden Personen erhalten vom Verein einen Nachweis über ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Trainer, Übungsleiter und/oder Funktionsträger. Mit diesem Nachweis beantragt die jeweilige Person kostenfrei das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei der zuständigen Stadtverwaltung. Nach Erhalt legt die Person das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis mindestens zwei Vertretern des aktuellen Vorstands des Vereins vor. Diese prüfen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis. Der Name des Betroffenen, das Datum der Prüfung und das Ergebnis der Prüfung wird schriftlich dokumentiert, wobei lediglich die Geeignetheit/Ungeeignetheit (siehe Punkt 4.) der vorliegenden Person festzuhalten ist und durch Unterschrift der prüfenden Vorstandsmitglieder bestätigt. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis selbst ist der nachweisenden Person nach erfolgter Prüfung wieder auszuhändigen. Das Anfertigen von Kopien ist unzulässig. Die schriftliche Dokumentation der Prüfung geht zu den Akten des Vereins und wird archiviert.

#### **4. Eignung**

Ein Trainer, Übungsleiter und/oder Funktionsträger ist nicht zur Ausübung einer Tätigkeit im Verein geeignet, wenn grundsätzliche Gründe gegen seine Eignung sprechen oder der gesamte Vorstand einstimmig seine Ungeeignetheit feststellt.

a) Grundsätzliche Ungeeignetheit

Eine grundsätzliche Ungeeignetheit liegt vor, wenn das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis des Nachweisenden Straftaten aufweist.

b) Ungeeignetheit durch Feststellung

Eine Ungeeignetheit durch Feststellung liegt vor, wenn wichtige Gründe für die Ungeeignetheit des Nachweisenden sprechen und der gesamte Vorstand diese einstimmig als so gravierend ansieht, dass eine Tätigkeit als Trainer, Übungsleiter oder Funktionsträger für den Verein untragbar ist.

## 5. Maßnahmen

Der Verein ergreift Maßnahmen, um die Trainer, Übungsleiter und Funktionsträger in diesem besonderen Teil ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

a) Fortbildungsangebote

Alle Trainer, Übungsleiter und Funktionsträger im Verein nehmen alle drei Jahre an einer Fortbildung zum Thema sexualisierte Gewalt im Verein teil. Die Teilnahme erfolgt regelmäßig in den Jahren, in denen auch das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorzulegen ist.

b) Ansprechpartner im Verein

Der Verein benennt vier Ansprechpartner im Verein. Hierbei handelt es sich um jeweils zwei weibliche und zwei männliche Personen. Davon einmal Jugendliche im Alter von 14 - 25 Jahren und einmal Erwachsene im Alter von 26 +. Diese stehen den Trainern, Übungsleitern und Funktionsträgern, aber auch allen Mitgliedern des Vereins bei Fragen und Anliegen zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner werden vom Verein unter Einhaltung der Regeln des Datenschutzes an den üblichen Stellen veröffentlicht.

c) Beratungsstelle

Die Beratungsstelle des Kreises Warendorf unterstützt uns:

**Caritasverband im Kreis Warendorf e. V.**

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**

Kirchstraße 6

48231 Warendorf

02581-636582

[www.caritas-warendorf.de](http://www.caritas-warendorf.de)

## 6. Datenschutz

Die Einhaltung der Regeln des Datenschutzes sind zu gewährleisten.

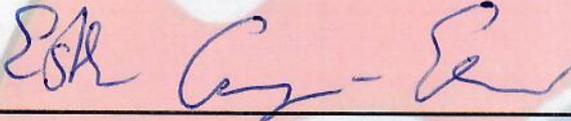
Beckum, 25.08.2020

Der geschäftsführende Vorstand des SC Undine Beckum e. V.



---

Keven Klemm



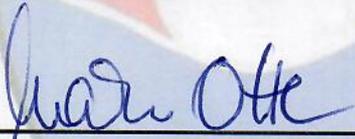
---

Esther Corsmeyer-Elamri



---

Ricarda Halbur



---

Maike Otte